

2012_12

IG Historische Einsatzfahrzeuge der Polizei

Anordnung über Befähigungsnachweise in
der Binnenschifffahrt

Vom 17. September 1966

(GBl. II Nr. 106 Seite 687)



ZUR BEACHTUNG

Die Informationen in diesem Dokument dienen ausschließlich zur Aufklärung und Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehen und der militärhistorischen und wissenschaftlichen Forschung. Die Veröffentlichung hat keinen politischen Hintergrund. Der Herausgeber distanziert sich ausdrücklich von Kriegsverherrlichung und extremistischen Zielen, sowie von menschen- oder völkerrechtswidrigen Handlungen.

Anmerkungen und Fußnoten sind entsprechend der Quellen gekennzeichnet. Diesbezüglich auch Fotos und Abbildungen, welche nicht selbst erstellt wurden

Die Datei und deren Inhalte wurden für den privaten Gebrauch erstellt. Eine gewerbliche Nutzung ist nicht gestattet. Eine Verwendung der Datei in Print- oder elektronischen Medien ist nur mit Zustimmung des Autors – hier der IG Historische Einsatzfahrzeuge der Polizei – gestattet. Bei Verwendung von Auszügen aus dieser Datei, ist generell der Urheber zu vermerken. Dies betrifft auch Anmerkungen und Fußnoten.

Diese Datei ist als Datenbankwerk im Sinne der §§ 5, 55a UrhG urheberrechtlich geschützt. Somit ist eine Vervielfältigung, unberechtigte Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe nur mit schriftlicher Genehmigung des Erstellers dieser Datei gestattet.

Es wird ausdrücklich jede Gewährleistung für die Benutzung dieses Dokuments ausgeschlossen. Das Dokument wurde so erstellt, wie es zur Verfügung gestellt wird.

Für Haftungen gleich welcher Art, ist der Ersteller dieser Datei im Innenverhältnis ausgeschlossen. Sollten berechnigte Ansprüche bestehen, so ist vorab der Ersteller dieser Datei zu konsultieren. Gerichts- und anwaltliche Kosten hat der Antragsgegner zu tragen, sofern nicht besondere Gründe dem entgegen stehen.

Bei Verletzung der zuvor genannten Bedingungen, behält es sich der Ersteller dieser Datei vor, Vermögensschäden welche aus der Verwendung dieses Dokuments, des Inhalts sowie der enthaltenen Informationen oder aus der Unmöglichkeit dieses Dokument zu verwenden entstehen, diese Ansprüche gegen den Verursacher geltend zu machen.

Anordnung über Befähigungsnachweise in der Binnenschifffahrt

Vom 17. September 1966

(GBl. II Nr. 106 Seite 687)

IG Historische Einsatzfahrzeuge der Polizei

IG Historische Einsatzfahrzeuge der Polizei

Anordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt

vom 17. September 1966

(GBl. II Nr. 106 S. 687)

i. d. F. der AO über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe auf dem Gebiet des Verkehrswesens vom 3. August 1971 (GBl. II Nr. 62 S. 545).

§ 1

Grundsätzliches

- (1) Wer auf Binnengewässern der Deutschen Demokratischen Republik ein Wasserfahrzeug – nachstehend Fahrzeug genannt – oder Floß führt oder Schiffsmaschinen bedient, muß ein dafür geltendes Befähigungszeugnis besitzen.
- (2) Binnengewässer im Sinne dieser Anordnung sind alle Wasserläufe – ausgenommen Seewasserstraßen – und abflußlose Seen.
- (3) Die Rechtsträger, Eigentümer und Besitzer dürfen mit der Führung eines Fahrzeuges oder Floßes bzw. mit der Bedienung einer Schiffsmaschine nur solche Personen betrauen, die im Besitz des erforderlichen Befähigungszeugnisses sind.
- (4) Sportboote gelten nicht als Fahrzeuge im Sinne dieser Anordnung.

§ 2

Arten der Befähigungszeugnisse

- (1) Es werden folgende Befähigungszeugnisse erteilt:
 - a) Befähigungszeugnis I
zum Führen von Fahrzeugen der Transportflotte (Fahrgastschiffe, Schubschiffe, Schlepper sowie Güterschiffe über 15 t Tragfähigkeit) und der Technischen Flotte einschließlich der Fahrzeuge, die weder zur Technischen Flotte noch zur Transportflotte gehören (mit Maschinenantrieb über 150 PS, ohne Maschinenantrieb über 150 t Tragfähigkeit) auf der Elbe,
 - b) Befähigungszeugnis II
zum Führen von Fahrzeugen gemäß Buchst. a auf allen Binnengewässern mit Ausnahme der Elbe,
 - c) Befähigungszeugnis III
zum Führen von Fahrzeugen der Technischen Flotte einschließlich der Fahrzeuge, die weder zur Transportflotte noch zur Technischen Flotte gehören (mit Maschinenantrieb bis 150 PS, ohne Maschinenantrieb bis 150 t Tragfähigkeit auf allen Binnengewässern. Ausgenommen sind Kleinfahrzeuge gemäß Buchst. d,
 - d) Befähigungszeugnis IV
zum Führen von Kleinfahrzeugen (bis 15 t Tragfähigkeit und mit Maschinenantrieb bis 60 PS) auf allen Binnengewässern,
 - e) Befähigungszeugnis V
zum Führen von Fähren auf allen Binnengewässern,

- f) Befähigungszeugnis VI
zum Führen von Flößen auf allen Binnengewässern,
 - g) Befähigungszeugnis M I
als Motoren- und Dampfmaschinist,
 - h) Befähigungszeugnis M II
als Motoren- und Maschinenwart.
- (2) Die Befähigungszeugnisse gemäß Abs. 1 gelten auf den Binnengewässern, die im Befähigungszeugnis angegeben sind. Der Geltungsbereich eines Befähigungsnachweises kann auf bestimmte Strecken, Fahrzeugarten oder Fahrzeuge beschränkt werden.
- (3) Die Befähigungszeugnisse I und II schließen das Befähigungszeugnis III, die Befähigungszeugnisse I, II und III das Befähigungszeugnis IV ein.
- (4) Ein Befähigungszeugnis kann auf einen anderen Geltungsbereich, eine andere Fahrzeugart oder ein anderes Fahrzeug erweitert werden, wenn der Inhaber die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt und einen entsprechenden Antrag stellt.

§ 3

Allgemeine Voraussetzungen zum Erwerb von Befähigungszeugnissen

- (1) Die Befähigungszeugnisse kann erwerben, wer die charakterliche und körperliche Eignung, die erforderliche Ausbildung und Fahrtzeit, das Mindestalter und das Bestehen der entsprechenden Prüfung nachweist.
- (2) Der Nachweis über die körperliche Eignung ist durch ein Attest des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens zu erbringen.
- (3) Ergibt sich aus dem Attest eine bedingte Eignung, so kann das Befähigungszeugnis mit Einschränkungen oder Auflagen erteilt werden.

§ 4

Mindestalter

- (1) Das Mindestalter soll betragen zum Führen von
 - a) Fahrgastschiffen,
Fähren mit mehr als 100 vermessenen Plätzen, Güterschiffen mit und ohne Maschinenantrieb, Schleppern und Schubschiffen sowie Fahrzeugen der Technischen Flotte mit einer Tragfähigkeit von 150 t und mit Maschinenantrieb über 150 PS und Flößen
20 Jahre,
 - b) allen anderen Fahrzeugen
18 Jahre.
- (2) Das Mindestalter soll betragen
 - a) für Motoren- und Dampfmaschinisten
20 Jahre,
 - b) für Motoren- und Maschinenwarte
18 Jahre.

§ 5

Antrag auf Erteilung eines Befähigungszeugnisses

- (1) Der Bewerber hat die Erteilung eines Befähigungszeugnisses bei den zuständigen Organen gemäß § 7 Absätzen 1 und 2 unter Angabe der Fahrzeugart und des räumlichen Geltungsbereiches schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
 - b) ein Paßbild,
 - c) ein Attest des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens,
 - d) Unterlagen über theoretische und praktische Ausbildung,
 - e) Unterlagen über die geforderten Streckenfahrten und Fahrtzeiten bzw. praktischen Tätigkeiten. Die Streckenfahrten und die Fahrtzeiten sind an Hand von Eintragungen im Schifferdienstbuch oder durch Fahrtenbescheinigungen nachzuweisen.
- (2) Zum Erwerb des Befähigungszeugnisses I, II, III und M I haben Bürger der Deutschen Demokratischen Republik den Nachweis der Befähigung zur Anleitung und Kontrolle im Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie im Brandschutz dem Antrag beizufügen.
- (3) Die Prüfungstermine und -komplexe sind den Bewerbern rechtzeitig bekanntzugeben.

§ 6

Prüfungen

- (1) Die Prüfungen erfolgen auf der Grundlage der Anordnung vom 26. November 1965 über die Prüfungsordnung für die sozialistische Berufsbildung (GBI. II S. 823).
- (2) Zur Durchführung der Prüfungen sind folgende Prüfungskommissionen zu bilden:
 - a) bei der Schifffahrtsinspektion der Direktion der Binnenschifffahrt – nachstehend Schifffahrtsinspektion genannt –,
 - b) bei den Bildungseinrichtungen der Wasserstraßenverwaltung und der Binnenschifffahrt,
 - c) bei den Wasserstraßenämtern.
- (3) Die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Prüfungskommissionen werden vom Ministerium für Verkehrswesen geregelt.
- (4) Prüfungen zum Erwerb von Befähigungszeugnissen für Angehörige der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik werden von Prüfungskommissionen dieser Organe durchgeführt.

§ 7

Erteilung von Befähigungszeugnissen

- (1) Die Befähigungszeugnisse zum Führen von Fahrzeugen auf den Binnengewässern der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Elbe und Oder erteilt die Schifffahrtsinspektion.
- (2) Die Schifffahrtsinspektion kann die Erteilung der Befähigungszeugnisse III für Fahrzeuge ohne Maschinenantrieb bis 150 t Tragfähigkeit, IV und V den Wasserstraßenämtern übertragen.
- (3) Die Befähigungszeugnisse für Angehörige der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik werden von Prüfungskommissionen dieser Organe erteilt.

§ 8

Befähigungszeugnisse I und II

- (1) Der Bewerber muß das Facharbeiterzeugnis als Matrose der Binnenschifffahrt besitzen, eine mindestens zweijährige Fahrtzeit als Matrose auf einem entsprechenden Fahrzeug der Transportflotte und die Teilnahme an einem Lehrgang zur Vorbereitung auf die

(3) Inhaber der Befähigungszeugnisse I, II oder III für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb benötigen das Befähigungszeugnis IV nicht.

§ 11

Befähigungszeugnis V

(1) Der Bewerber muß eine mindestens einjährige Praxis als Fährgehilfe nachweisen. Die Dauer der praktischen Tätigkeit als Fährgehilfe wird für Inhaber der Befähigungszeugnisse I bis IV und VI sowie für Bewerber, die bereits auf Fahrzeugen praktisch tätig waren, im Einzelfall von der zuständigen Prüfungskommission festgelegt. Das Befähigungszeugnis gilt nur für die im Zeugnis bezeichnete Fähre.

(2) Zum Führen von Fähren mit Maschinenantrieb ist zusätzlich das Befähigungszeugnis M II erforderlich.

§ 12

Befähigungszeugnis VI

Der Bewerber muß den Nachweis über eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit in der Flößerei erbringen. Ist der Bewerber bereits länger als 1 Jahr in der Binnenschifffahrt tätig gewesen, so genügt eine einjährige praktische Tätigkeit in der Flößerei.

§ 13

Befähigungszeugnis M I

(1) Der Bewerber soll eine abgeschlossene Lehre in einem metallverarbeitenden Beruf und eine einjährige Tätigkeit als Motoren- oder Maschinenwart bzw. Kesselwärter nachweisen können. Bei nicht abgeschlossener Lehre muß der Bewerber eine mindestens viermonatige praktische Ausbildung in einer Motorenwerkstatt oder eine mindestens achtmonatige Unterweisung an Schiffsantriebsmaschinen und eine zweijährige Tätigkeit als Motoren- oder Maschinenwart bzw. Kesselwärter nachweisen. Weiterhin muß der Bewerber an einem Lehrgang zur Vorbereitung auf die Maschinistenprüfung teilgenommen haben.

(2) Inhaber der Befähigungszeugnisse C2, C3, C4, C5 oder C6 der Seeschifffahrt benötigen das Befähigungszeugnis M I nicht.

(3) Ist der Bewerber eines Befähigungszeugnisses M I für Motoren bereits im Besitz eines Befähigungszeugnisses M I für Dampfmaschinen, muß er mindestens ein halbes Jahr als Motorenwart tätig gewesen sein.

§ 14

Befähigungszeugnis M II

Der Bewerber muß entweder eine einjährige Fahrzeit auf Fahrzeugen mit Maschinenantrieb oder eine mindestens einjährige Tätigkeit in einem metallverarbeitenden Beruf und eine sechsmonatige Fahrzeit auf Fahrzeugen mit Maschinenantrieb nachweisen. Weiterhin muß der Bewerber an einem Lehrgang zur Vorbereitung auf die Prüfung teilgenommen haben.

Schiffsführerprüfung nachweisen. Weiterhin muß der Bewerber die Strecken, für die das Befähigungszeugnis beantragt wird, als Matrose mindestens sechsmal zu Berg und zu Tal befahren haben.

(2) Wird das Befähigungszeugnis für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb beantragt, so muß von der nachzuweisenden Fahrtzeit mindestens 1 Jahr auf Fahrzeugen mit Maschinenantrieb abgeleistet worden sein. Der Bewerber muß außerdem im Besitz des Befähigungszeugnisses M II sein.

(3) Ist der Bewerber kein Absolvent der 10. Klasse der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule, muß er zum Erwerb des Befähigungszeugnisses I oder II für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb eine dreijährige Fahrtzeit als Matrose nachweisen.

(4) Als Fahrtzeit wird die Zeit gerechnet, während der sich das Fahrzeug auf Reisen befindet. In die Fahrtzeit werden die Zeit des Stillstandes durch Hoch- oder Niedrigwasser und Eisverhältnisse einbezogen. Außerdem gelten als Fahrtzeit Ausfälle durch Unfall oder Krankheit bis zu 4 Wochen im Kalenderjahr.

§ 9

Befähigungszeugnis III

(1) Der Bewerber, der ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb bis 150 PS führen will, soll das Facharbeiterzeugnis als Matrose der Binnenschifffahrt oder als Facharbeiter für Wasserbautechnik besitzen, eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit auf einem Fahrzeug mit Maschinenantrieb über 60 PS nachweisen, die Strecke, für die das Befähigungszeugnis beantragt wird, mindestens sechsmal zu Berg und zu Tal befahren haben und im Besitz des Befähigungszeugnisses M II sein. Weiterhin muß der Bewerber an einem Lehrgang zur Vorbereitung auf die Prüfung teilgenommen haben.

(2) Der Bewerber, der das Facharbeiterzeugnis als Maschinist oder als Motoren- bzw. Kraftfahrzeugschlosser besitzt, muß anstelle der im Abs. 1 geforderten praktischen Tätigkeit eine zweijährige praktische Tätigkeit in der Binnenschifffahrt oder im Wasserbau nachweisen. Während dieser Zeit muß der Bewerber mindestens 1 Jahr auf einem Fahrzeug mit Maschinenantrieb über 60 PS tätig gewesen sein.

(3) Der Bewerber, der ein Fahrzeug ohne Maschinenantrieb bis 150 t Tragfähigkeit führen will, muß das Facharbeiterzeugnis gemäß Abs. 1 besitzen oder den Nachweis über eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit in der Binnenschifffahrt oder im Wasserbau erbringen und die Strecke, für die das Befähigungszeugnis beantragt wird, mindestens sechsmal zu Berg und zu Tal befahren haben.

(4) Der Bewerber, der ein Fahrzeug gemäß Abs. 3 nur im Bereich einer Baustelle oder Baustrecke führen will, muß eine einjährige praktische Tätigkeit in der Binnenschifffahrt oder im Wasserbau nachweisen.

§ 10

Befähigungszeugnis IV

(1) Der Bewerber muß mit der Arbeitsweise und der Bedienung der Antriebsmaschine vertraut sein und Fahr- sowie Streckenkenntnisse nachweisen.

(2) Das Befähigungszeugnis IV berechtigt nicht zum Schleppen von Fahrzeugen der Transportflotte.

(10) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

§ 16

Zweitausstellung von Befähigungszeugnissen

- (1) Bei Verlust von Befähigungszeugnissen erteilt das zuständige Organ auf Antrag eine Zweitausfertigung; das gilt auch, wenn Befähigungszeugnisse unbrauchbar geworden sind.
- (2) Verlorengegangene Befähigungszeugnisse sind im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) für ungültig zu erklären.

§ 17

Unterbrechung der Tätigkeit

Nimmt der Inhaber eines Befähigungszeugnisses seine Tätigkeit in der Binnenschifffahrt nach einer Unterbrechung von mehr als 5 Jahren wieder auf, so hat er das Organ, das sein Befähigungszeugnis ausgestellt hat, zu unterrichten. Dieses entscheidet, ob eine erneute Prüfung erforderlich ist.

§ 18

Ausnahmen

Der Leiter der Schiffsinspektion sowie die Vorstände der Wasserstraßenämter können in ihren Zuständigkeitsbereichen in begründeten Fällen Abweichungen von den vorgeschriebenen Fahrtzeiten, der Dauer der praktischen Tätigkeit oder der Anzahl der Streckenfahrten zulassen.

§ 19

Anerkennung von Befähigungszeugnissen

Die von den zuständigen Organen anderer Staaten ausgefertigten Befähigungszeugnisse werden für Fahrten auf den Binnenwasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik nur anerkannt, wenn zwischenstaatliche Vereinbarungen mit der Deutschen Demokratischen Republik es vorsehen oder eine gegenseitige Anerkennung der Befähigungszeugnisse erfolgt.

§ 20

Inkrafttreten

- (1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 2. April 1962 über Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt (GBl. II S. 289) außer Kraft.

Berlin, den 17. September 1966

Der Minister für Verkehrswesen

Einziehung und Entzug von Befähigungszeugnissen

- (1) Die zuständigen Organe für die Verwaltung der Binnengewässer sowie die Sicherheitsorgane können Befähigungszeugnisse vorläufig einziehen, wenn
- a) die Voraussetzungen, die zur Erteilung der Befähigungszeugnisse geführt haben, nicht mehr oder nur noch teilweise gegeben sind,
 - b) der Inhaber infolge Alkohol- oder Rauschgifteinwirkung vorübergehend nicht in der Lage ist, das Fahrzeug oder Floß sicher zu führen,
 - c) der Inhaber gegen Vorschriften verstoßen hat, die im Interesse der Sicherheit und Ordnung erlassen worden sind.
- (2) Ein vorläufig eingezogenes Befähigungszeugnis ist, wenn es nicht zurückgegeben wird, mit Begründung dem Organ zuzuleiten, das es ausgestellt hat. Dieses Organ entscheidet innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Befähigungszeugnisses, ob es vorübergehend bis zur Höchstdauer von 3 Jahren oder für dauernd entzogen wird. Der Entzug kann auch erfolgen, wenn das Befähigungszeugnis vorher nicht vorläufig eingezogen worden ist. Die Rückgabe kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.
- (3) Für dauernd kann das Befähigungszeugnis entzogen werden, wenn die Voraussetzungen, die zur Erteilung geführt haben, nicht mehr gegeben sind sowie in schweren Fällen gemäß Abs. 1 Buchstaben b und c. Schwere Fälle liegen insbesondere vor, wenn der Inhaber eines Befähigungszeugnisses in äußerst leichtfertiger oder rücksichtsloser Weise eine große Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer verursacht hat.
- (4) In dem Bescheid über den Entzug des Befähigungszeugnisses kann festgestellt werden, daß es auf Kosten des Inhabers im Tarif- und Verkehrsanzeiger (TVA) für ungültig erklärt wird, wenn es nicht spätestens zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides zurückgegeben wird.
- (5) Gegen die Einziehung und gegen den Entzug der Befähigungszeugnisse kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.
- (6) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Organ gemäß Abs. 1 einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat.
- (7) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- (8) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Leiter des übergeordneten Organs zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Leiter des übergeordneten Organs hat innerhalb weiterer zwei Wochen endgültig zu entscheiden; sofern das Ministerium für Verkehrswesen, Hauptverwaltung der Wasserstraßen und der Binnenschifffahrt, im Beschwerdeverfahren das übergeordnete Organ ist, beträgt diese Frist vier Wochen.
- (9) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.